

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 3  
vom 18. November 1920

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Bundesminister H a u e i s und H e i n l sowie Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r;

ferner die Staatssekretäre M i k l a s und Dr. R e s c h.

Vorsitz:

Bundesminister Dr. M a y r

Dauer: 9.30 – 10.15

*Reinschrift (4 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift*

Inhalt:

1. Regelung der Staatsaufsicht bei Unternehmungen in der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A.
2. Parlamentarische Behandlung der Äußerung des Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Konstituierende Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag und Verordnung über die Regelung der Staatsaufsicht bei Unternehmungen in der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A (4 Seiten)

**1.**

*Regelung der Staatsaufsicht bei Unternehmungen in der vormaligen Kärntner  
Abstimmungszone A.*

B.-M. B r e i s k y verweist darauf, daß die interalliierte Plebiszitkommission am heutigen Tage die Verwaltung den österreichischen Behörden übergebe und morgen Kärnten verlasse, so daß tatsächlich am 20. d. M. die uneingeschränkte österreichische Verwaltung in der

3 – 1920-11-18

vormaligen Abstimmungszone A in ihre Rechte trete.

Unter der Bevölkerung habe das künftige Schicksal der in der Abstimmungszone kursierenden abgestempelten Ein-, Zwei- und Zehnkronennoten, deren Gültigkeit in Jugoslawien nicht mehr in vollem Maße anerkannt werde, große Beunruhigung geschaffen. Diese Noten werden von den österreichischen Behörden eingelöst werden, da eine Verweigerung der Einlösung gerade bei diesen kleinen, im Besitze der Mindestbemittelten befindlichen Noten zu schwerer Verstimmung Anlaß geben müßte. Eine rasche, die Bevölkerung zufriedenstellende Lösung dieser Frage würde einen überaus günstigen Eindruck machen. Der gesamte Umlauf belaufe sich nach verschiedenen übereinstimmenden Sachverständigenschätzungen auf zirka 1½ Millionen Kronen.

Während der Zeit der Besetzung und Verwaltung der vormaligen Abstimmungszone A durch die Jugoslawen seien zwei Filialen slowenischer Bankinstitute in dem gedachten Gebiete errichtet worden, nämlich eine Filiale der Laibacher Kreditanstalt in Ferlach und eine der Marburger Escompte-Bank in Völkermarkt. Es bestehe nun die große Gefahr, daß seitens dieser beiden Institute die in Jugoslawien faktisch wertlosen Ein- und Zweikronennoten in das Abstimmungsgebiet geleitet und auf diese Weise den österreichischen Notenumlauf belasten werden. Hienach erscheine unbedingt notwendig, daß gleichzeitig die Staatsaufsicht in demselben Umfange wie dies bei Bankinstituten in Österreich überhaupt üblich sei, eingeführt werde, nämlich durch einen Staatskommissär, der aber im vorliegenden Falle eine genaue faktische Kontrolle des Betriebes auszuüben hätte. Diese Maßnahme müßte gleichzeitig mit der Noteneinwechslung, somit am 20. d. M., in Kraft treten.

Aus innerpolitischen Gründen sei es geboten, diese Bankfilialen, welche sich als Agitationszentralen der Jugoslawen entwickeln würden, möglichst bald in irgend einer Weise zu beseitigen; außenpolitische Gründe sprächen jedoch dagegen, mit einer allzu gewaltsamen Maßnahme vorzugehen.

Wollte man nun die Staatskommissäre ohne weiteres bestellen, von der Ansicht ausgehend, daß es sich um zurecht bestehende, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865 im Geschäftsbetriebe befindliche Filialen auswärtiger Aktiengesellschaften handle, so würde man einer eventuellen späteren andersartigen Stellungnahme präjudizieren. Es erscheine deshalb notwendig, für die Bestellung von Staatskommissären durch eine auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gegründete eigene Verordnung mit nachstehendem Wortlaute eine legale Unterlage zu schaffen:

„V e r o r d n u n g der Bundesregierung, betreffend die Staatsaufsicht bei Unternehmungen in der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A.

3 – 1920-11-18

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1917, R.G.Bl. Nr. 307, wird verordnet: § 1. Unternehmungen, die vom Zeitpunkte der Behinderung der österreichischen Verwaltung bis zum 5. November 1920 in der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A einen Betrieb oder Zweigbetriebe tatsächlich errichtet haben, unterliegen, vorbehaltlich der endgültigen Regelung der einschlägigen Rechtsverhältnisse, der Staatsaufsicht nach den bestehenden Vorschriften in gleicher Weise, wie zurecht bestehende Betriebe österreichischer Unternehmungen der gleichen Art. § 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.“

Durch die gewählte, möglichst allgemeine Form dieser Verordnung werde die eigentliche, gegen die beiden südslawischen Bankfilialen gerichtete Absicht tunlichst maskiert. Außerdem halte sich der Text der Verordnung genau innerhalb der durch Artikel 228 lit. b des Staatsvertrages von St. Germain für die Behandlung auswärtiger Staatsangehöriger vorgezeichneten Grenzen.

Die in der Verordnung genannten Zeitpunkte, nämlich die Behinderung der österreichischen Verwaltung und der 5. November 1920, seien deshalb gewählt worden, weil die tatsächliche Behinderung der österreichischen Verwaltung nicht in allen Teilen der Abstimmungszone A gleichzeitig und auch nicht überall im gleichem Ausmaße eingetreten sei. Der 5. November sei aber derjenige Zeitpunkt, an welchem laut Kundmachung der interalliierten Plebiszitkommission die österreichischen Behörden die Verwaltung unter Aufsicht der Plebiszitkommission zu übernehmen hatten und auch tatsächlich bei gleichzeitigem Abzuge der südslawischen Behörden in das Gebiet kamen.

Redner erbitte sich vom Ministerrate die Ermächtigung zur Erlassung dieser Verordnung, die vorher noch dem Hauptausschusse zur Zustimmung vorzulegen sein werde.

B.-M. Dr. R e i s c h erklärt, daß er gegen die Erlassung der Verordnung grundsätzlich kein Bedenken habe; er glaube jedoch, daß ihr Zweck in einfacherer Weise durch Anwendung des § 17 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 169, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften erreicht werden könne. Nach dieser Bestimmung haben die inländischen Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute den von der Finanzverwaltung bestellten Aufsichtsorganen jederzeit Einsicht in die Geschäftsgebarung sowie in die Aufbewahrungsräume von Wertpapieren zu gewähren. Dies biete die Möglichkeit, die mit der beantragten Verordnung beabsichtigte Kontrolle des Betriebes in einer Weise durchzuführen, welche Retorsionsmaßnahmen auf Seite der Jugoslawen nicht befürchten lasse, zumal beispielsweise die tschechoslowakischen

3 – 1920-11-18

Bankfilialen in Wien diese Art der Kontrolle ohne Einwendung hingenommen hätten. Würde jedoch eine eigene Verordnung im vorgeschlagenen Sinne erlassen werden, so könnten wir damit den Jugoslawen allenfalls eine Handhabe dafür bieten, die von uns bekämpfte Sequestrierung der österreichischen Vermögensschaften und Kontrolle der österreichischen Unternehmungen in Jugoslawien unter dem Titel der Retorsion weiterhin aufrechtzuerhalten.

B.-M. Breisky betont, daß die beantragte Verordnung lediglich den Schutz staatsfinanzieller Interessen bezwecke. Wenn daher das Bundesministerium für Finanzen der Anschauung sei, daß die Anwendung des § 17 der zitierten Vollzugsanweisung genüge, so sei er ohneweiters bereit, seinen Antrag zurückzuziehen. Es frage sich nur, ob die Jugoslawen an der Anwendung des § 17 der Vollzugsanweisung weniger Anstoß nehmen werden, als an der Erlassung einer besonderen Verordnung.

Der Ministerrat beschließt sohin, dem Bundesminister für Inneres und Unterricht die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung zu erteilen, falls nicht eine vorgängige einvernehmliche Überprüfung der Sachlage durch die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres und Unterricht ergeben sollte, daß mit der Anwendung des § 17 der Vollzugsanweisung vom 12. März 1919, St.G.Bl. Nr. 169, das Auslangen gefunden werden könne.

Sollte von der Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung Gebrauch gemacht werden müssen, so wird hiezu vorher noch die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen sein.

## 2.

*Parlamentarische Behandlung der Äußerung des Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Konstituierende Nationalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht vom 8. Juli 1920.*

B.-M. Dr. Reich erinnert daran, daß ihm der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 3. November d. J. die Ermächtigung erteilt habe, die Äußerung des Staatsamtes für Finanzen zu dem von den Liquidierungsinspektoren an die Konstituierende Nationalversammlung erstatteten Bericht vom 8. Juli d. J. dem Nationalrat vorlegen zu dürfen. Das Präsidium des Nationalrates habe nun Bedenken dagegen erhoben, diese Äußerung im Nationalrat zur Verteilung zu bringen, weil sie sich auf einen Bericht beziehe, der nicht dem Nationalrat, sondern der Nationalversammlung vorgelegt worden sei.

Redner lege besonderen Wert darauf, daß diese Äußerung an die Mitglieder des Nationalrates verteilt und den Amtsschriften des Nationalrates einverleibt werde, und bitte den Vorsitzenden diesfalls um Intervention.

3 – 1920-11-18

Der Bundesrat pflichtet der Auffassung des sprechenden Bundesministers bei, worauf der Vorsitzende sich bereit erklärt, im gewünschten Sinne beim Präsidenten des Nationalrates zu intervenieren.

## Stenogramm, Ministerratsprotokoll Nr. 3 vom 18.11.1920, ½ 10 Uhr

*Breisky: Verordnung zur Regelung der Staatsaufsicht.*

*Reisch: Ich habe Zweifel, ob es praktisch und [...] ist, diese Verordnung zu erlassen. Die Situation ist den jugoslawischen Filialen gegenüber wie alle Filialen vorher österreichischer Unternehmungen, die ihren Sitz im Ausland haben, z.B. tschechoslowakische Filialen in Wien. Es sind Filialen ausländischer Unternehmungen, die aber die Voraussetzungen ausländischer Filialen nicht erfüllen. Wir haben uns diesen tschechoslowakischen Filialen in Wien gegenüber auch in der Situation befunden und Bedenken gehabt, ob sie nicht ausländische Interessen verfolgen werden. Wir müssten Sorge tragen einen Staatskommissär zu bestellen. Einen formellen Staatskommissär zu bestellen trugen wir Bedenken, weil wir erklärt hatten, dass sie zugelassene Filialen sind. Wir haben in die 1. Verordnung dieser Vermögensabgabe hineingeschmuggelt, dass das Finanzministerium bei jeder Unternehmung einen Aufsichtskommissär ad hoc bestellen kann. Das ist hinein genommen worden und wir haben tatsächlich Aufsicht geführt. Es würde genügen, dass wir den § 17 der 1. Verordnung zur Vermögensabgabe anwenden. „Die inländische Niederlassung der inländischen und ausländischen ....“. Ich glaube, wenn wir diese Aufsichtsbehörden dort haben, so können uns die jugoslawischen Filialen keine Extratouren machen. Dagegen ist die Erlassung einer besonderen Verordnung auffällig. Die Jugoslawen haben die Tendenz, die Österreicher in Jugoslawien schlecht zu behandeln. A.G- Kontrolle. Österreichisches Vermögen unter Sequester. Retorsionsmaßnahme . Wir würden unsere Situation etwas verschlechtern, wenn wir sagen sollen die Jugoslawen heben Sequestrierung nicht auf. Wir würden auch sequestrieren und dadurch wäre Jugoslawen Handhabe in Hand gegeben.*

*Breisky: Es handelt sich lediglich um staatsfinanzielle Interessen, Erlass kommt nur für die Bestellung des Staatskommissärs in Betracht. Wenn Reisch meint, dass es anders geht, dann gut. Aber die Situation in Abstimmungsgebiet scheint hier doch anders als mit den tschechischen Filialen in Wien. Gefahrenmoment der Noten. Es kommt auch das Moment der praktischen Verordnung in Betracht. Wenn aber der Zweck unserer Aufsicht durch eine Anwendung auf Grund des § 17 Vollzugsanweisung erreicht werden kann, so hat die Ernennung von Staatskommissären keinen Zweck. Ich frage nur, ob es bei Jugoslawen weniger Anstoß erregen wird, wenn die Amtshandlung auf Grund der Vollzugsanweisung erledigt wird, als wenn es auf Grund einer besonderen Verordnung gemacht wird.*

*Roller: Frage, ob das Gesetz über Vermögensabgabe in Kärnten schon jetzt in Kraft tritt? Frage, ob hier das Recht des § 17 eigentlich das erschöpfen würde, das man mit der Vollzugsanweisung erreichen würde. Hintanhaltung der Überschwemmung mit Noten. Frage der Erfüllung der Verbilligungen, die während der [...] entstanden sind.*

*Reisch: Erfüllung der Verpflichtungen. Verordnung in Aussicht. 1:3. In Kärnten Vermögensabgabe nur wenn auch in SHS § 17 der Verordnung ist eine Verordnung auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, nicht auf Grund des Vermögensabgabegesetzes. Hat dort natürlich auch der § 17 die Frage nicht, weil wir die Aufsichtskommissäre tatsächlich zu anderen Zwecken bestellen würden. Es handelt sich aber nur die nächsten 8 Tage eine Maßnahme zu treffen. Denn der Umtausch der Noten wird ja nur 8 Tage dauern. Die Frage ob diese Verfügung weniger auffällig ist als die andere glaube ich bejahen zu können. Die Jugoslawen werden sich nicht beschweren können, weil doch die Tschechen es sich auch gefallen ließen. Wenn man aber jetzt eine eigene Verordnung erlässt, so wäre es doch auffällig. Ich habe nur die Bedenken, dass die Jugoslawen die, die immer scharf machen gegen Österreich und speziell gegen Banken und AG. sehr scharf vorgehen. Handhabe haben wir auf diesem Standpunkt zu beharren.*

*Reisch: Wenn Kabinettsrat Verordnung unbedenklich hält, habe ich nicht dagegen. Wenn S.*

3 – 1920-11-18

*glaubt, § 17 reicht aus, dann würde die Verordnung entfallen, wenn nein, würde die Verordnung morgen dem Hauptausschuss vorgelegt werden.*

*Miklas: Es wird dem Finanzminister überlassen im Einvernehmen mit [...] und [...] zu entscheiden, welche Alternative die zweckmäßigere ist.*

*Breisky: Es müsste heute noch entschieden werden, weil morgen Hauptausschuss.*

*Breisky: Pathologische Anatomie an der Wiener Uni nach [...]*

*Reisch: Liquidierungsinspektoren. Ich habe den Gegenbericht dem Präsidium übermittelt. K. steht auf dem Standpunkt, Gegenbericht kann man nicht dem Nationalrat bringen, weil der ursprüngliche Bericht der Nationalversammlung und nicht dem Nationalrat vorgelegt wurde. Er hat angeregt privat zur Verteilung bringen. Damit nicht gedient, weil ich Wert darauf gelegt habe, dass es in Druck gelegt werde. Man sollte [...]an Druck arbeiten, danach wieder neu abdrucken und dann ...*

*Miklas: Die Regierung muss fest bleiben und verlangen, dass die Äußerung vorgelegt wird.*

*Mayr: Ich werde bei Weiskircher intervenieren.*

*Dank an die Schriftführer.*

*¼ 11 Uhr*

MRP 3 vom 18. November 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag und Verordnung über die Regelung der Staatsaufsicht bei Unternehmungen in der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A (4 Seiten)

ad 1.)

V o r t r a g  
für den Kabinettsrat.



Gegenstand: Regelung der Staatsaufsicht bei Unternehmungen in der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A.

Bemerkungen. Die interalliierte Plebiszitkommission übergibt am 18. d.M. die uneingeschränkte Verwaltung den österreichischen Behörden, verläßt am Freitag Kärnten, so daß tatsächlich am Samstag die uneingeschränkte österreichische Verwaltung in der vormaligen Abstimmungszone A in ihre Rechte tritt.

Unter der Bevölkerung hat das künftige Schicksal der in der Abstimmungszone kursierenden abgestempelten Ein, Zwei und zehn Kronen-Noten, deren Gültigkeit in Jugoslawien nicht mehr in vollem Maße anerkannt wird, große Beunruhigung geschaffen. Diese Noten werden von den österreichischen Behörden eingelöst werden, nachdem eine Verweigerung der Einlösung gerade bei diesen kleinen, im Besitze der Mindestbemittelten befindlichen Noten zu schwerer Verstimmung Anlaß geben müßte. Eine rasche die Bevölkerung zufriedenstellende Lösung dieser Frage würde einen überaus günstigen Eindruck machen. Der gesamte Umlauf beläuft sich nach verschiedenen übereinstimmenden Sachverständigen-Schätzungen auf zirka 1 1/2 Millionen Kronen.

Während der Zeit der Besetzung und Verwaltung der vormaligen Abstimmungszone A durch die Jugoslawen wurden 2 Filialen slovenischer Bankinstitute in dem gedachten Gebiete errichtet, nämlich eine Filiale der Laibacher Kreditanstalt in Ferlach und eine der Marburger Escompte-Bank in Völkermarkt. Es besteht nun die große Gefahr, daß seitens dieser beiden Institute die in Jugoslawien faktisch wertlosen Ein und Zwei Kronen-Noten in das Abstimmungsgebiet geleitet und auf diese Weise den österreichischen Notenumlauf belasten werden. Hienach erscheint un-

bedingt notwendig, daß gleichzeitig die Staatsaufsicht in demselben Umfange wie dies bei Bankinstituten in Oesterreich überhaupt üblich ist, eingeführt werde, nämlich durch einen Staatskommissär, der aber im vorliegenden Falle eine genaue faktische Kontrolle des Betriebes auszuüben hätte. Diese Maßnahme müßte gleichzeitig mit der Noteneinwechslung, somit am 20. in Kraft treten.

Aus innerpolitischen Gründen ist es geboten, diese Bankfilialen, welche sich als Agitationszentralen der Jugoslaven entwickeln würden, möglichst bald in irgend einer Weise zu beseitigen; außenpolitische Gründe sprechen jedoch dagegen, mit einer allzu gewaltsamen Maßnahme vorzugehen.

Wollte man nun die Staatskommissäre ohne weiteres bestellen, indem man von der Ansicht ausgeht, daß es sich um zurecht bestehende, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865 im Geschäftsbetriebe befindliche Filialen auswärtiger Aktiengesellschaften handle, würde man einer eventuellen späteren andersartigen Stellungnahme präjudizieren. Es erscheint deshalb notwendig, für die Bestellung von Staatskommissären durch eine auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gegründete eigene Verordnung eine legale Unterlage zu schaffen.

Für diese Verordnung wurde eine möglichst allgemeine Form gewählt, so daß die eigentliche, gegen die beiden südslawischen Bankfilialen gerichtete Absicht möglichst maskiert wird. Außerdem hält sich der Text der Verordnung genau innerhalb der durch Artikel 228 lit. b. des Staatsvertrages von St. Germain für die Behandlung auswärtiger Staatsangehöriger vorgezeichneten Grenzen.

## V E R O R D N U N G

der Bundesregierung vom ..... November 1920,  
betreffend die Staatsaufsicht bei Unternehmungen in  
der vormaligen Kärntner Abstimmungszone A.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juni 1917,  
R.G.Bl. Nr. 307, wird verordnet :

### § 1

Unternehmungen, die vom Zeitpunkte der Behinderung der  
österreichischen Verwaltung bis zum 5. November 1920 in der  
vormaligen Kärntner Abstimmungszone A einen Betrieb oder  
Zweigbetriebe tatsächlich errichtet haben, unterliegen, vor-  
behaltlich der endgiltigen Regelung der einschlägigen Rechts-  
verhältnisse, der Staatsaufsicht nach den bestehenden Vorschrif-  
ten in gleicher Weise, wie zu Recht bestehende Betriebe öster-  
reichischer Unternehmungen der gleichen Art.

### § 2

Diese Verordnung tritt an Tage der Kundmachung in Kraft.



000004

Die in der Verordnung genannten Zeitpunkte, nämlich die Behinderung der österr. Verwaltung und der 5. November 1920, wurden deshalb gewählt, weil die tatsächliche Behinderung der österr. Verwaltung nicht in allen Teilen der Abstimmungszone A gleichzeitig und auch nicht überall in gleichem Ausmasse eingetreten ist. Der 5. November ist aber derjenige Zeitpunkt, an welchem laut Kundmachung der interalliierten Plebiszitkommission die österr. Behörden die Verwaltung unter Aufsicht der Plebiszitkommission zu übernehmen hatten und auch tatsächlich bei gleichzeitigem Abzuge der südslavischen Behörden in das Gebiet kamen.

Dem Inhalte der Verordnung haben bei einer am 17. November abends abgehaltenen interministeriellen Besprechung Vertreter der Staatsämter für Aeusseres, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugestimmt.

Antrag:

Es wäre die beiliegende Verordnung zu erlassen.



000003